



Um solche Fälle zu vermeiden, die Schadenersatz oder bei Körperverletzung strafrechtliche Belangung nach sich ziehen können, sollten jährlich Baumkontrollen durchgeführt werden.



Fotos: Schlager

Verkehrssicherungspflicht:

# Haftung für Bäume

Bäume haben immer einen Eigentümer. Eigentum verpflichtet. Der Baumeigentümer ist dafür verantwortlich, dass von diesem – seinem – Baum keine Schäden ausgehen und dadurch andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

**O**wohl es keine gesetzliche Definition der Verkehrssicherungspflicht gibt, versteht die Rechtsprechung darunter die Verpflichtung des Grundeigentümers (ob privat oder in öffentlicher Hand), all jene Vorkehrungen zu treffen, dass vom Grundstück keine Gefahren ausgehen bzw. die Verpflichtung Sorge zu tragen, dass die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter rechtzeitig erfolgen.

**Umgekehrte Beweislast**

Dieser Verkehrssicherungspflicht wird entsprochen, wenn die nach dem Stand der Erfahrung und Technik als geeignet erscheinenden Sicherungsvorkehrungen rechtzeitig getroffen werden. Die Verpflichtung ist abhängig von der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Es zieht daher nicht jede denkbare Gefährdung eine Pflicht zur Verkehrssicherung nach sich, sondern vielmehr erst eine solche, die für den Sachkundigen eine Verletzung oder Beschädigung Dritter möglich macht. Damit haftet der Baumeigentümer für Schäden, wenn Schädwirkungen

(z. B. Astbruch, Umstürzen oder Abbrechen eines Baumes) eine Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Baumes sind und er nicht beweisen kann, die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben. Diese Haftung des Baumhalters ist eine Verschuldensfrage mit umgekehrter Beweislast, d. h., nicht der Beschädigte hat das Verschulden des Schädigers, sondern Letzterer hat seine Schuldlosigkeit zu beweisen. Folgen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind Schadenersatz, bei Körperverletzung tritt die strafrechtliche Belangung hinzu.

**Pflichten für Private**

Höchste Sicherheitsansprüche gelten Bäumen auf öffentlichen Plätzen, entlang von Straßen und Wegen. Eine zeitgemäße, moderne Baumpflege und Verkehrssicherungskontrolle sollten Standard sein. Argumente zu knapper kommunaler Budgets und zu geringer Personalressourcen stellen keine Rechtfertigung für unterbleibende Baumpflegemaßnahmen und Verkehrssicherungskontrollen dar. Auch den Eigentümer/Nutzungs-

berechtigten privater Grundstücke trifft die Verkehrssicherungspflicht – wenn auch nicht die gleich hohen Anforderungen wie an eine verkehrssicherungspflichtige Behörde oder Kommune. Insbesondere was die fachlichen Vorkenntnisse und regelmäßige Kontrollverpflichtung betrifft, bedeutet dies allerdings nicht, dass der private Grundeigentümer seine Bäume nicht kontrollieren muss. Als Faustregel gilt, dass die für jeden Laien erkennbaren Mängel am Baum zu entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen veranlassen müssen.

**Fachmann hinzuziehen**

Die Kontrollintensität ergibt sich aus der Verkehrserwartung. Stehen beispielsweise große und alte Bäume nahe der Grenze zu stark befahrenen Straßen und Wegen und kann der Privateigentümer nicht ausreichend beurteilen, ob eine Gefahr von diesen Bäumen ausgeht, so hat er einen sachkundigen Fachmann (Gärtner, Sachverständiger) mit der Verkehrssicherheitsüberprüfung zu beauftragen. Da die Verkehrssicherungsverpflichtung grundsätzlich den Baumeigen-

tümer erfasst, gilt dies auch für vermietete oder verpachtete Grundstücke. Weitergehende Regelungen bleiben gesonderten Bestimmungen in der Vertragsgestaltung (Pacht-, Mietvertrag) zwischen Verpächter und Pächter vorbehalten.

**Ausnahmen**

Diese für Solitäräume strengen Verpflichtungen sind nicht direkt auf Waldbäume übertragbar. Abseits von Forststraßen und Wegen besteht für den Waldeigentümer keine Kontrollpflicht. Entlang von Forststraßen, Waldparkplätzen, auf Waldlehrpfaden, Fitnessparcours, Reitwegen und in Erholungswäldern (gemäß § 36 ForstG 1975) wird von einem jährlichen Kontrollintervall auszugehen sein.

**Haftungsfrage**

Eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung (Naturdenkmal, geschützter Landschaftsteil) ändert grundsätzlich nichts an den Eigentumsverhältnissen und Verpflichtungen des Grundeigentümers, obwohl die Handlungsfreiheit des Baumeigentümers durch bescheid-

mäßige Auflagen der Unterschutzstellung massiv eingeschränkt werden. Das Land Salzburg z. B. unterstützt den Eigentümer naturschutzrechtlich geschützter Bäume durch eine jährliche Sichtkontrolle durch Wacheorgane. Dem Grundeigentümer erwachsen hieraus keine Kosten. Trotzdem verbleibt beim Grundeigentümer die Aufsichtspflicht. Bei sichtbaren Veränderungen an seinen geschützten Baum hat er die Naturschutzbehörde umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

Etwas anders verhält es sich bei Bäumen in Städten (Wien, Graz, Salzburg) mit einer Baumschutzregelung (Baumschutzgesetz, Baumschutzverordnung). Für die Fällung (ab einem bestimmten Stammumfang) und einem radikalen Baumkronenrückschnitt ist eine behördliche Bewilligung erforderlich. Diese behördliche Bewilligungspflicht entbindet den Baumeigentümer nicht von seinen Verkehrssicherungsverpflichtungen. Eine Haftung der Behörde würde erst dann entstehen, wenn eine aus Verkehrssicherheitsüberlegungen beantragte Fällung bescheidmäßig versagt wurde und es danach innerhalb eines sachlich gerechtfertigten Zeitraumes (Regelkontrolle) zu einem technischen Versagen des Baumes mit Folgeschäden kommen würde.

**Umfang und Häufigkeit der Baumkontrollen**

Die Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume ist restriktive. Gesetzliche Vorgaben gibt es nicht, die Rechtsprechung verlangt die Durchführung von Regelkontrollen in angemessenen Zeitabständen. Der Umfang der Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist je nach Lage des Falles an folgenden Kriterien zu messen:

- Zustand des Baumes (Baumart, Baumalter, Wüchsigkeit, Schäden, ...)
- Standort des Baumes (Park, Garten, Straße, Fußweg, Wald, ...)
- Art des Verkehrs (Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit)
- Verkehrserwartung (mit welchen Gefahren muss gerechnet werden; Pflicht, sich selbst zu schützen)
- Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen (auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen)

→ Status des Verkehrssicherungspflichtigen (hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von Schäden: Behörde, Kommune, Hausverwaltung, Privatmann).

**Baumkontrollen dokumentieren**

In der Praxis bedeutet dies im Regelfall eine jährliche Kontrollpflicht. Jüngere gesunde Bäume werden auch mit größeren Kontrollintervallen überprüft, bei Problembäumen ist eine zweimalige Kontrolle (im belaubten und im unbelaubten Zustand) geboten. Das Kriterium dieser Sichtkontrollen ist es, keine Anzeichen zu verkennen bzw. zu übersehen, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen. Der Verkehrssicherungspflichtige kann sich somit bei Fehlen besonderer Verdachtsmomente auf eine sorgfältige äußere Besichtigung vom Boden aus, also auf eine Gesundheits- und Zustandprüfung, beschränken; er muss eine fachmännische Untersuchung nur bei Feststellung verdächtiger Umstände veranlassen. Eine Baumkontrolle sollte immer dokumentiert werden, um auch als Beweismittel der wahrgenommenen Sorgfaltspflicht herangezogen werden können.

**Checkliste**

Nachstehend werden Beurteilungskriterien zur Verkehrssicherheitsüberprüfung aufgelistet, um dem Nichtfachmann eine grobe Einschätzung des Gefahrenpotenzials und Notwendigkeit einer Beziehung eines Sachverständigen zu ermöglichen:

- Standort:** Vernässungen, Erdabratschungen, unterirdische Leitungseinbauten, zu geringer Standardraum (5 m<sup>3</sup>), Bodenverdichtung, ständiges Befahren oder Bekapen des Wurzelbereiches, Streusalzbelastung, Bodenrisse, Grabungsarbeiten im Kronentrauf.
- Wurzeln:** freiliegende, abgestorbene oder beschädigte Wurzelanläufe; Pilzbefall (Rindenablösung, rußige Verfärbung) an den Wurzelanläufen; Stockausschlag; Bodenrisse, Bodenaufwölbungen; Streusalzbelastung, Staunässe; Gra-

Faulstellen können zu Stammbruch führen und müssen rechtzeitig behandelt werden.

busarbeiten im überschränkten Kronenbereich (Trauf); Bodenverdichtung (durch Befahren oder Bekapen).  
**Stamm/Rinde:** Schrägstellung, Zwieselbildung (geteilter Stamm insbesondere mit V-Form); Stammverletzungen im erheblichen Ausmaß (ca. ein Drittel des Stammumfangs betroffen bzw. 0,5 m vertikale Wunderstreckung), abgehobene Rindenbereiche, Holzrisse durch Blitzschlag, Frostrisse, Wulstbildungen; sichtbare Vermorschungen, Faulstellen; sichtbarer Pilzbefall (Schwammförmigkeit), örtliche Ablösung der Rinde, starke Verharzung, verstärkter Wasserreiwuchs (Austrieb von Feinästen im unteren und mittleren Stammbereich); Spechtlöcher, Einfluglöcher von Insekten.

**Kronenraum/Äste:** schütter, durchsichtige Kronenausbildung (Lamettasynndrom bei Nadelbäumen), einseitige, deutlich hangabwärts gerichtete Kronenausbildung; Kopplastigkeit, Überlänge der Seitenäste, erhöhter Dürrastanteil; abgebrochene, noch hängende Äste, Faulstellen und Vermorschungen in den Astgabeln, Mistelbefall, baumfremder Bewuchs; Wipfelbruch bei Nadelbäumen; Blattverfärbungen, Blattnekrosen, Kleinblättrigkeit, verspäteter Blattaustrieb im Frühjahr, herbstliche Blatteinfärbung im Spätsommer.  
**Gefahrenbereiche:** Die Gefahrenbereiche ergeben sich aus dem potenziellen Wurfradiusbereich, also aus der Höhe des jeweiligen Baumes zuzüglich eines 50 %igen Zuschlages.

Dr. Dr. Gerald Schlager, allgemein beidseitig und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

